

D 4.1.1 Gebührenordnung für den Kontrollbereich A – Erzeugung (Landwirtschaft, Gartenbau) nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-VO) und den entsprechenden Durchführungsvorschriften

Die anzuwendende Beitragsstufe richtet sich nach dem Betriebstyp und der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Für die Einstufung des Betriebes ist das Flurstücksverzeichnis oder der Flächennutzungsnachweis aus dem „Gemeinsamen Antrag“ ausschlaggebend. Weitere, per Nutzungsvereinbarung bewirtschaftete Flächen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Beitragsstufe 1: EUR 280.- Kontroll- und Zertifizierungspauschale (inklusive 2 Stunden Kontrolle und 2 Stunden für die Bearbeitungszeit im Büro)
<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftlicher Betrieb mit bis zu 10 ha • Grünlandbetrieb mit bis zu 20 ha • Sonderkulturbetrieb mit bis zu 1,5 ha
Beitragsstufe 2: EUR 340.- Kontroll- und Zertifizierungspauschale (inklusive 2,5 Stunden für Kontrolle und 2 Stunden für die Bearbeitungszeit im Büro)
<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftlicher Betrieb mit bis zu 20 ha • Grünlandbetrieb mit bis zu 40 ha • Sonderkulturbetrieb mit bis zu 3 ha
Beitragsstufe 3: EUR 400.- Kontroll- und Zertifizierungspauschale (inklusive 3 Stunden für Kontrolle und 2 Stunden für die Bearbeitungszeit im Büro)
<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftlicher Betrieb mit bis zu 40 ha • Grünlandbetrieb mit bis zu 80 ha • Sonderkulturbetrieb mit bis zu 6 ha
Beitragsstufe 4: EUR 460.- Kontroll- und Zertifizierungspauschale (inklusive 3,5 Stunden für Kontrolle und 2 Stunden für die Bearbeitungszeit im Büro)
<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftlicher Betrieb mit bis zu 80 ha • Grünlandbetrieb mit bis zu 160 ha • Sonderkulturbetrieb mit bis zu 12 ha
Beitragsstufe 5: EUR 530.- Kontroll- und Zertifizierungspauschale (inklusive 4 Stunden für Kontrolle und 2 Stunden für die Bearbeitungszeit im Büro)
<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftlicher Betrieb mit 80 ha oder mehr • Grünlandbetrieb mit 160 ha oder mehr • Sonderkulturbetrieb mit 12 ha oder mehr

Hinweise zur Gebührenordnung:

1. Die Kontroll- und Zertifizierungspauschale beinhaltet alle Kosten für die Verwaltung im Rahmen des Kontrollverfahrens. Darin enthalten sind auch die Fahrtkosten, die durch die Kontrolle verursachten Spesen, die Planung und Vorbereitung der Jahreskontrolle sowie die Kosten für Stichprobenkontrollen und CrossCheck-Anfragen nach dem Zufallsprinzip.
2. Für Unternehmen mit Sitz in Schleswig-Holstein erfolgt die Kostenaufstellung gemäß dem aktuellen Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.

3. Liegt der Zeitaufwand über den in der Jahrespauschale enthaltenen Zeiten für die Kontrolle und die Bearbeitungszeit im Büro, wird dieser mit € 68,- je Stunde berechnet.
4. Mahnungen für nachzureichende Unterlagen werden ab der zweiten Stufe mit € 25,- je Mahnung berechnet.
5. Anfahrten im Verdachtsfall oder zu weiteren Betriebsstätten o. ä. die nicht im Rahmen Ihrer Jahreskontrolle geprüft werden können, werden pauschal mit € 130,- in Rechnung gestellt.
6. Zweite Kontrollen, erforderlich durch die Nutzung einer Ausnahmegenehmigung nach Art. 95 (1) und Art. 95 (2) bzw. Art. 39 der VO (EG) 889/2008 werden mit € 90,- in Rechnung gestellt. Sollten Abweichungen festgestellt werden, wird die Auswertung der Kontrolle mit € 68,- je Stunde in Rechnung gestellt.
7. Für Nachkontrollen und für Zusatzkontrollen bei Geflügelbetrieben werden die Anfahrt pauschal mit € 130,- und die Kontrollzeit vor Ort und die Zeit für die Nachbereitung und Auswertung der Kontrolle mit € 68,- je Stunde berechnet.
8. Werden bei Stichprobenkontrollen Abweichungen festgestellt ist ein erhöhter Arbeitsaufwand erforderlich. Deshalb wird die Kontroll- und Bearbeitungszeit mit 68 € je Stunde in Rechnung gestellt.
9. Für Absagen von Kontrollterminen, kürzer als 7 Werktage vor dem vereinbarten Termin, behalten wir es uns vor pauschal € 130,- in Rechnung zu stellen.
10. Wenn die angekündigte Kontrolle vor Ort nicht durchgeführt werden kann, z.B. weil keine verantwortliche Person angetroffen wird, werden 60 % der Kontrollpauschale in Rechnung gestellt.
11. Die Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen oder auf deren Verlängerung gemäß VO (EG) 889/2008 Art. 39 wird mit mindestens € 68,-, bei mehr als einer Stunde Bearbeitungszeit mit € 68,- je Stunde berechnet.
12. Anträge auf Einsatz von Betriebsmitteln werden mit € 68,- je Stunde Zeitaufwand berechnet.
13. Das Ausstellen von Partiezertifikaten z.B. für Exporte in die Schweiz wird pauschal mit € 55,- pro Zertifikat in Rechnung gestellt. Bei mehr als 5 Zertifikaten im Halbjahr werden alle weiteren Zertifikate mit € 40,- berechnet. Die Erstellung der BioSuisse-Bescheinigung für die Rückverfolgung des Warenflusses wird pauschal mit € 25,- pro Bescheinigung berechnet. Sollten Abklärungen aufwendig sein, behalten wir uns vor, diese nach der ersten halben Stunde mit einem Stundensatz von € 68,- in Rechnung zu stellen.
14. Im Umfang von 5 % der Betriebe müssen Analysen auf Rückstände unerlaubter Stoffe erfolgen. Dafür werden pauschal € 18,- berechnet. Betriebe, die im Rahmen ihres Eigenkontrollsystems entsprechende Analysen aus dem aktuellen oder dem Vorjahr belegen können, können davon befreit werden.
15. Die Bearbeitung von Rückstandsfällen erfolgt nach Aufwand auf der Basis von € 68,- pro Stunde. Im Falle einer Probenahme zu Analysezwecken werden unsere Sachaufwendungen pauschal mit € 35,- in Rechnung gestellt zuzüglich der Analysekosten.
16. Tierhaltende Spezialbetriebe, z.B. Geflügel, werden in die Kategorie „Sonderkulturbetriebe“ eingestuft.
17. Für die Kontrolle nach den Bio-Suisse-Richtlinien wird eine Verwaltungspauschale von € 100,- erhoben.
18. Für die Überprüfung der unterschiedlichen Regionalprogramme (z.B. Biozeichen Baden-Württemberg, Biozeichen Hessen etc.) wird eine Verwaltungspauschale von € 68,- erhoben.
19. Betriebsbezogene Dienstleistungen, die nicht in den Pauschalen enthalten sind, werden aufwandsbezogen mit einem Stundensatz von € 68,- in Rechnung gestellt.
20. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
21. Die Gebührenordnung gilt ab dem 01.01.2012 und ersetzt alle früheren Gebührenordnungen.